

Stadtwerke Waren GmbH - Postfach 1133 - 17181 Waren (Müritz)

Hausanschrift: Ernst-Alban-Str. 2
17192 Waren (Müritz)
Tel. 03991/185-0
Fax 03991/185-112
Internet: www.stadtwerke-waren-gmbh.de
Email: var@stadtwerke-waren.de

Postanschrift: Postfach 11 33
17181 Waren (Müritz)

Geschäftszeiten:
Montag – Mittwoch 6.45 - 15.30 Uhr
Donnerstag 6.45 - 18.00 Uhr
Freitag 6.45 - 12.45 Uhr

Datum: 16.05.2012

Sondervertrag "Müritzstrom"

für eine Stromabnahme bis 30.000 kWh/a und max. 30 kW in Niederspannung pro Abnahmestelle

für Kundennummer:

Abnahmestelle mit Rechnungsanschrift identisch

Frau Herr Familie Firma

Name / Firma

Telefon (tagsüber für Rückfragen)

Vorname / Ansprechpartner Firma

E-Mail

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Gewünschter Liefertermin

Neueinzug nächstmöglicher Zeitpunkt zum 01.

Angaben zum Zähler

Zählernummer (bei mehreren Zählern je einen Vertrag ausfüllen)
kWh

Datum

Aktueller Zählerstand

Preise gültig ab 01.01.2011 / Laufzeit

Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis [Cent/kWh] inkl. Stromsteuer		Leistungspreis [Euro/Jahr]		Verrechnungspreis [Euro/Jahr]	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
bis 149	45,92	54,64	-	-	22,21	26,43
bis 10.000	19,08	22,71	40,00	47,60	22,21	26,43
über 10.000	19,70	23,44	-	-	-	-

In dem dargestellten Grundpreis ist eine Zählerablesung (Messung) und eine Jahresabrechnung enthalten. Jede weitere Messung inkl. Abrechnung kostet 14,75 Euro (17,55 Euro brutto).

Die Grundlaufzeit des Vertrages beträgt 6 Monate und verlängert sich jeweils um weitere 6 Monate, wenn der Vertrag nicht mindestens einen Monat vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen kündbar.

Bankinstitut

Geldinstitut

Kontonummer

BLZ

Kontoinhaber

monatlich zum: 20. des Monats 01. des Monats

Ich ermächtige die Stadtwerke Waren GmbH widerruflich, die fälligen Zahlungs- und Rechnungsbeträge im Einzugsermächtigungsverfahren einzuziehen. Die Einzugsermächtigung gilt für die nebenstehende Bankverbindung.

Datum, Unterschrift Kontoinhaber

Ich überweise die fälligen Zahlungen.

Mein Stromauftrag

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Waren GmbH mit der gesamten Stromversorgung, Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung meiner Abnahmestelle. Ich möchte den Strom für meinen Bedarf auf Grundlage zu den umseitigen Bedingungen der Stadtwerke Waren GmbH, die ich zur Kenntnis genommen habe, beziehen.

Ich bin widerruflich damit einverstanden, dass die Stadtwerke Waren GmbH meine personenbezogenen Daten zur Kundenberatung nutzen darf.

Es gelten die umseitigen Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die jeweiligen Preislisten und Leistungsbeschreibungen der Stadtwerke Waren GmbH. Änderungen, Zusätze und Ergänzungen müssen von der Stadtwerke Waren GmbH schriftlich bestätigt werden. Vermittlungs- oder Abschlussvertreter sind hierzu nicht bevollmächtigt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Auftrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail an var@stadtwerke-waren.de) widerrufen. Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: Stadtwerke Waren GmbH, Ernst-Alban-Str. 2, 17192 Waren (Müritz).

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die ggf. gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Für bereits erhaltene Stromlieferungen ist Wertersatz zu leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Widerrufserklärung erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung der Widerrufserklärung, für die Stadtwerke Waren GmbH beginnt sie mit deren Empfang.

Datum, Unterschrift

Stadtwerke Waren GmbH

Datum, Unterschrift

Kunde

Sitz: Waren (Müritz)
Ernst-Alban-Str. 2
17192 Waren (Müritz)

Geschäftsführer
Dipl.-Ing.
Eckhart Jäntsch

Aufsichtsratsvorsitzender
Dipl. Bankbetriebswirt
Helmut Dommel

Handelsregister B
Neubrandenburg
HRB 1168

Müritz-Sparkasse
BLZ 15050100
Kto.-Nr. 64010252

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung der Stadtwerke Waren GmbH für den Sondervertrag „Mürtzstrom“

1. Art der Lieferung, Geltungsbereich und Verordnungen

(1) Die Stadtwerke Waren GmbH (nachfolgend „SWW“) liefert dem Kunden den gesamten Strombedarf an die im Sondervertragsformular angegebene Abnahmestelle in Niederspannung.

Dies gilt nur für Haushaltskunden und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch von maximal 30.000 kWh und einer Anschlussleistung von maximal 30 kW pro Abnahmestelle. Eine Weiterleitung an Dritte kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SWW erfolgen.

(2) Sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2012 (BGBl. I S. 1002) und die Ergänzenden Bedingungen der SWW zur StromGVV in ihrer jeweiligen Fassung. Die StromGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWW stehen als Download auf der Homepage der SWW (www.stadtwerke-waren-gmbh.de) zur Verfügung oder werden auf Wunsch dem Kunden zugesandt.

(3) Ebenfalls für diesen Vertrag gelten die Vorschriften der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 soweit sie für die Durchführung des Messstellenbetriebs und der Messdienstleistung durch die SWW erforderlich und auf diese anwendbar sind. Die NAV sowie die Ergänzenden Bedingungen zur NAV der SWW in ihrer gültigen Fassung stehen dem Kunden ebenfalls als Download auf der Homepage der SWW zur Verfügung oder werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.

2. Voraussetzungen des Vertrages / Kosten und Zusatzkosten

(1) Als Voraussetzung zur Gewährung dieses Vertrages ist, dass der Kunde keine Schulden bei den SWW hat und die Begleichung der zu entrichtenden Zahlungen für die im Vertrag genannten Abnahmestelle termingerecht erfolgt.

3. Wirksamwerden dieses Vertrages, Lieferbeginn, Vertragslaufzeit

(1) Dieser Vertrag wird mit dem im Vertrag genannten Datum und Zählerstand, sobald beide Parteien den Vertrag unterzeichnet haben, wirksam. Der Zählerstand zum genannten Datum wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

(2) Bei bestehenden Sonderstromlieferverträgen mit den SWW, die eine längere Kündigungsfrist beinhalten, besteht zum Abschluss dieses Vertrages mit den SWW ein Sonderkündigungsrecht von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats.

(3) Bei Neueinzug wird die SWW die Stromlieferung an den Kunden ab dem Einzugsdatum aufnehmen, wenn der Vertrag mit den SWW spätestens 4 Wochen nach dem Einzugsdatum vorliegt und die Aufnahme der Stromlieferung rechtlich und technisch möglich ist.

(4) Ein Abschluss dieses Vertrages kommt nicht zustande, wenn

- a) der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist,
- b) der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt,
- c) der tatsächliche Vorjahresverbrauch oder der durchschnittlich geschätzte Jahresverbrauch unter Ziff. 1(1) angegebenen Maximalverbrauch von 30.000 kWh/Jahr und einer Anschlussleistung von 30 kW übersteigt,
- d) der Kunde nach den Preisen eines Sonderabkommens für Nachtspeicherheizungen abgerechnet wird oder einen Prepaid- oder Münzzähler nutzt.

(5) Dieser Vertrag hat eine Grundlaufzeit von 6 Monaten und verlängert sich jeweils um weitere 6 Monate, wenn der Vertrag nicht mindestens 1 Monat vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündbar. Die neue Anschrift ist der SWW ebenfalls in angegebener Frist mitzuteilen.

(6) Es gilt immer der aktuellste Vertragsentwurf dieses Vertrages. Natürlich senden wir diesen nach schriftlicher Anforderung zu.

4. Kündigung dieses Vertrages mit SWW

(1) Sofern der Kunde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Vertragsabschluss beliefert werden kann, haben die SWW und der Kunde die Möglichkeit, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen.

(2) Tritt eine der in Ziff. 3 genannten Bedingungen während der Vertragslaufzeit ein, steht den SWW ein Recht zur außerordentlichen Kündigung in Textform zu, es sei denn, dass die SWW den Eintritt der Bedingung zu vertreten hat. Hinsichtlich der Bedingung in Ziff. 3. (4) c) steht den SWW ein Recht zur außerordentlichen Kündigung in Textform zu, wenn der dort genannte Jahresverbrauchswert überschritten wird. Bereits vom Kunden gezahlte Entgelte für den Zeitraum der Nichtbelieferung sind von den SWW unverzüglich zu erstatten.

(3) Die SWW haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung in Verzug befindet,
- b) eine oder mehrere Voraussetzungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht mehr vorliegen,
- c) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

5. Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

(1) Die SWW sind jederzeit berechtigt, diese Vertragsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderungen sind dem Kunden in Textform mitzuteilen.

(2) Der Kunde kann den Änderungen innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt unseres Schreibens widersprechen, andernfalls gilt seine Zustimmung als erteilt. Der Widerspruch ist in Textform zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist die Absendung entscheidend. Auf diese Folgen werden die Kunden von den SWW in der Mitteilung zur Änderung der Vertragsbedingungen gesondert hingewiesen.

6. Ablesung, Mitwirkungspflichten

(1) Die SWW erhalten zum Lieferbeginn vom Netzbetreiber bzw. vom Kunden den Anfangszählerstand, der Basis der ersten Verbrauchsabrechnung ist.

(2) Die weiteren für die Verbrauchsabrechnung erforderlichen Zählerstände werden durch einen Beauftragten der SWW und/oder des örtlichen Netzbetreibers abgelesen oder durch Zählerstandabfrage vom Kunden ermittelt.

(3) Wenn dem Beauftragten eine Ablesung nicht ermöglicht wird oder der Kunde die vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, können die SWW auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches den Verbrauch hochrechnen.

7. Lieferantenwechsel

SWW wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich und zügig erbringen.

8. Preise und Preis Anpassungen/Steuern und Abgaben

(1) Der Kunde zahlt für die in diesem Vertrag genannten Abnahmestelle einen Grundpreis und einen Arbeitspreis. Der Netto-Arbeitspreis und Netto-Grundpreis beinhalten die Kosten für die Energielieferung, die Stromsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe, die Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, die aus § 14 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Modernisierungsgesetz (KWKG), Umlage § 19 Strom NEV sowie die Konzessionsabgabe. Die Bruttopreise beinhalten die gültige gesetzliche Umsatzsteuer, zzt. 19 %.

(2) Für etwaige Änderungen des nach Ziff. 7.(1) zu zahlenden Preises gilt § 5 Abs. 2 StromGVV entsprechend, auf die im Vertragsformular Bezug genommen wird. Dies bedeutet, dass eine Preisänderung mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen im Voraus dem Kunden in Textform mitgeteilt und dass sie dann am jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam wird. Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung ein Sonderkündigungsrecht von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Preisänderung zum Preisänderungstermin zu. Sofern

der Kunde hiervon keinen Gebrauch macht, gelten nach Verstreichen dieser Kündigungsfrist die gesenkten oder erhöhten Preise für die weitere Laufzeit dieses Vertrages als vereinbart.

(3) Werden die Leistungen des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel elektrischer Energie mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt (wie z. B. zurzeit die Belastungen nach dem EEG, KWKG und der Umlage § 19 StromNEV), oder ändert sich in deren Höhe, sind die SWW berechtigt und bei Senkung verpflichtet, die Änderungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben bzw. zu senken, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der Stadtwerke Waren GmbH sind auf unserer homepage www.stadtwerke-waren.de zu finden.

9. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlungsweise

(1) Die SWW werden den Stromverbrauch zu dem in diesem Vertrag gewünschten Termin, d. h. entweder einmal pro Jahr, monatlich, halb- oder vierteljährlich abrechnen. Bei der Abrechnung pro Jahr, halb- oder vierteljährlichen Abrechnung zahlt der Kunde monatlich einen Abschlag, der für den ersten Abrechnungszeitraum auf Basis seines Vorjahresverbrauches bzw. bei Neuanlagen nach vergleichbaren Verbräuchen ermittelt wird. In den Folgeabrechnungszeiträumen wird der monatlich zu zahlende Abschlag auf Basis der letzten Abrechnung des Stromverbrauchs mit den dann gültigen Preisen ermittelt. Die gezahlten Abschläge werden auf die jeweilige Abrechnung angerechnet. Die Höhe und die Fälligkeitstermine der Zahlung der monatlichen Abschläge werden dem Kunden mit dem Begrüßungsschreiben/Vertragsbestätigung bzw. für die Folgejahre mit der Jahresverbrauchsabrechnung mitgeteilt. Bei monatlicher Rechnung zahlt der Kunde keine Abschläge, sondern den tatsächlich im Monat verbrauchten Strom mit den dann gültigen Preisen.

(2) Erteilt der Kunde den SWW eine Einzugsermächtigung, so hat der Kunde für die Abbuchung der fälligen Beträge (Abschläge, Rechnungsbeträge) für dementsprechende Kontendeckung zu sorgen.

10. Zahlungsverzug und Rücklastschrift

(1) Fällige Zahlungen werden nach Ablauf des von den SWW angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Die durch den Verzug entstehenden Kosten hat der Kunde den SWW in folgender Höhe zu erstatten:

- a) für jede erforderliche Mahnung zur Deckung der Kosten 2,00 Euro,
- b) für jeden Bankrückläufer werden 6,00 Euro und die den SWW berechneten Gebühren der Fremdbanken an den Kunden weitergegeben.

Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

(2) Hat der Kunde den SWW für diesen Vertrag eine Einzugsermächtigung erteilt, so hat der Kunde sicher zu stellen, dass die für einen reibungslosen Lastschriftzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Die SWW sind berechtigt, für jede vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift den entstandenen Aufwand gemäß dieser Ziff. 9. (1) b) dem Kunden zu berechnen.

11. Haftung

(1) Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung erleidet, haften die SWW nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die SWW weisen darauf hin, dass in diesem Fall ein Anspruch gem. § 6 Abs. 3 S. 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden kann.

(2) Unbeschadet Ziff. 10 (1) haften die SWW nur für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haften die SWW für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Die SWW haften auch für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist eine Haftung von den SWW ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

(1) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen von SWW im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Soweit dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen keine andere Regelung enthält, bedürfen die Aufhebung und Kündigung dieses Vertrages sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung/Aufhebung dieser Textformklausel.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

13. Datenschutz

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden von den SWW und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Die SWW werden die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

14. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

(1) Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen
Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr 030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon(Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 22480-323 Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(2) Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens anrufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240 - 0, Fax: 030 / 27 57 240 - 69, Internet: www.schlichtungsstelleenergie.de, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

15. Hinweis zur Energieeffizienz

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundestelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.